



Angefertigt durch die Abteilung Stadtent- wicklung der Stadt Soest.	Die Planunterlage, Stand Oktober 2010 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	
Soest, den 29.10.2010 gez. Tubes Abteilungsleiter	Soest, den 29.10.2010 gez. M.Schwefer Ö.b.V.I.	
Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem.§13a BauGB in Verbindung mit §§ 13 und 3(2) BauGB für die Dauer eines Monats ab 09.08.2010 bis einschließlich 10.09.2010 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist am 30.07.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW und § 2 und § 10 BauGB hat der Rat der Stadt Soest am 27.10.2010 die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.	Der Satzungsbeschluss ist am 22.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauBG tritt die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes in Kraft. Dieser Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus bereitgehalten.
Soest, den 29.10.2010 gez. Ruthemeyer Der Bürgermeister	Soest, den 29.10.2010 gez. Ruthemeyer Der Bürgermeister	Soest, den 23.12.2010 gez. Ruthemeyer Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414). Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.08.2009 (BGBl. I S. 2585)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 708)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.12.2009 (GV NRW S.380)

Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Hinweise

Festsetzungen gem. § 9 BauGB

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung gem. § 9 (7) BauGB.

Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9(1) Nr. 11 BauGB

- Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Straßenbegleitgrün
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gem. § 9 (1) Nr.4 BauGB

Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB

● anzupflanzende Bäume

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB

A1 Die Oberflächengestaltung der mit der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün" festgesetzten Flächen (A1) ist mit Natursteinschotter auszuführen.

A2 Die übrigen Flächen (A2) sind mit Raseneinsaaten bzw. Bodendeckern flächendeckend zu bepflanzen.

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (3) BauGB

- planfestgestellte Bahnanlage gemäß allgemeinem Eisenbahnergesetz
- geplante Überfahrt

Sonstige Festsetzungen

St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze gem. §9 (1) Nr. 4 BauGB

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

- Vorhandene Bebauung
- Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- Grundstücksgrenzen und Grenzzeichen
- Hausnummer
- geplante Treppenanlage

Hinweise:

Vor einer Bebauung ist eine Überprüfung der Grundstücksflächen nach evtl. noch vorhandenen Kampfmitteln durchzuführen.

Der Abfluss des Regenwassers von Dach- und Hofflächen, die erstmals bebaut, befestigt oder erstmals an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist entsprechend dem § 51 Landeswassergesetz NW, soweit möglich, zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Befunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckungen von Bodendenkmälern ist der Stadtarchäologie Soest (Tel.-Nr. 02921/6639650), der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Soest (Tel.-Nr. 02921/103-3411) oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.-Nr. 02761/93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird.

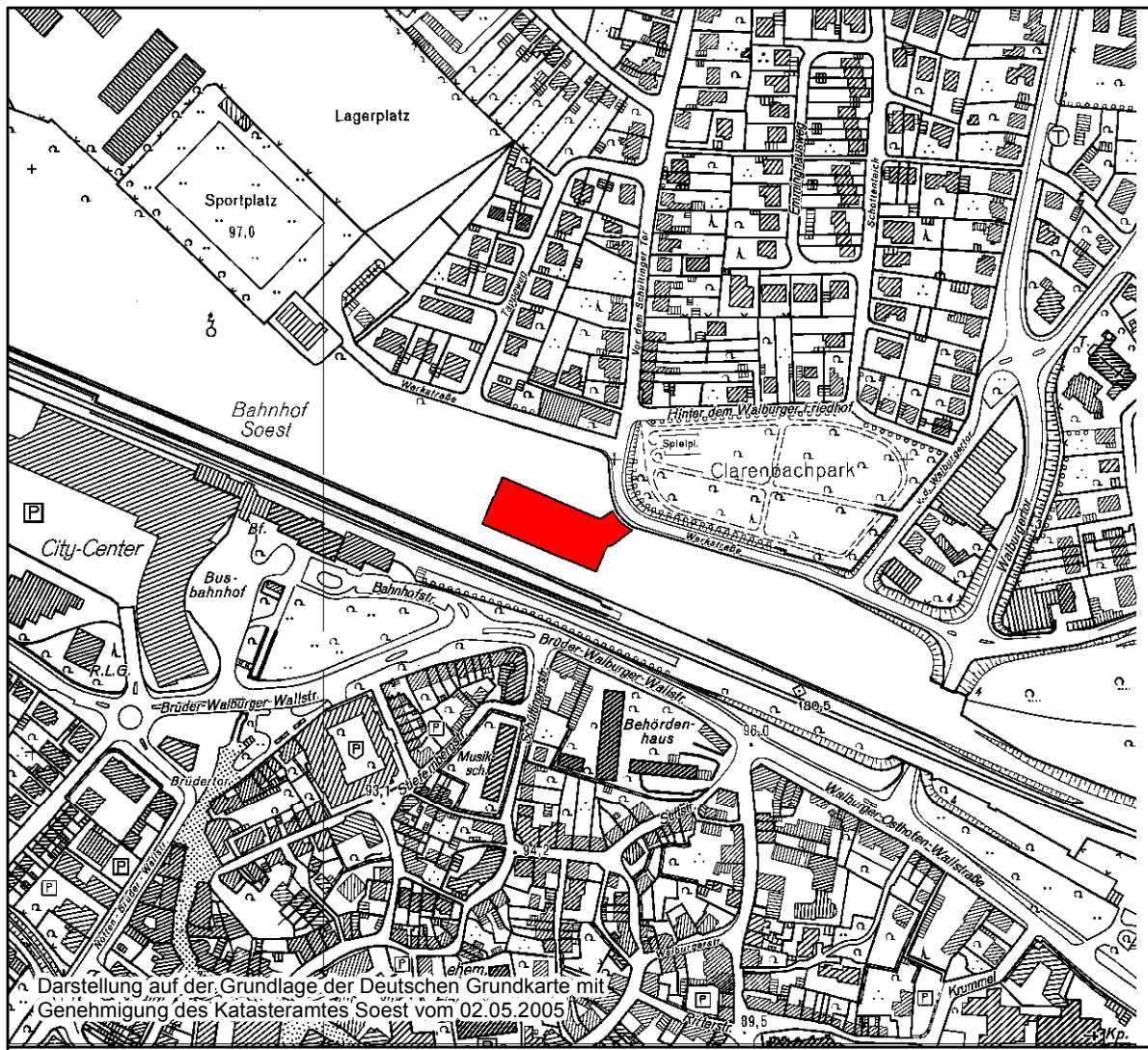
Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das SG Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.



Stadt Soest

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.175 A

M. 1 : 1000



Übersicht

M. 1 . 5000